



Übersicht: Verwenden Sie diese Unterlagencodierungen im Bereich Artenschutz

Codierung	Dokument
C401	Durch ein EU-Land ausgestellte CITES-Ausfuhrgenehmigung oder -Wiederausfuhrbescheinigung Besonderheit: Wenn Sie künstlich vermehrte Pflanzen der Anhänge B und C sowie künstlich vermehrte Hybriden des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ausführen, kann anstelle der Ausfuhrgenehmigung ein Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden. Geben Sie in diesen Fällen – neben der Codierung „C400“ – anstelle der Unterlagencodierung „C401“ die Unterlagencodierung „N851“ an.
C402	Durch ein Drittland ausgestellte CITES-Ausfuhrgenehmigung oder -Wiederausfuhrbescheinigung Besonderheit: Wenn Sie künstlich vermehrte Pflanzen des Anhangs II des Washingtoner Artenschutzabkommens einführen, wird von einigen Staaten anstelle der CITES-Ausfuhrgenehmigung ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Melden Sie in diesem Fall in Ihrer Einfuhrzollanmeldung – neben der Codierung „C400“ – anstelle der Codierung „C402“ die Unterlagencodierung „N851“ an.
C403	CITES-Bescheinigung für Wanderausstellungen
C404	CITES-Reisebescheinigungen
C405	CITES-Musterkollektionsbescheinigungen
C406	CITES-Musikinstrumentenbescheinigungen
C635	CITES-Etikett für wissenschaftliches Material
C638	CITES-Einfuhrgenehmigung
C639	CITES-Einfuhrmeldung
Y932	Für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände (einschließlich Jagdtrophäen) können Ausnahmen/Abweichungen von der Dokumentenpflicht bestehen. Daraus kann folgen, dass anstelle der Unterlagencodierungen „C401“, „C 402“ oder „C638“ die Codierung „Y932“ zu verwenden ist (Waren, die gemäß Artikel 7 (3) der Verordnung des Rates Nr. 338/97 einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der CITES-Kontrollen unterliegen).
Y900	Die Codierung „Y900“ ist eine Negativerklärung. Unterliegt eine Ware, für welche die TARIC-Maßnahme 710 (Einfuhrkontrolle CITES) bzw. 715 (Ausfuhrkontrolle CITES) integriert ist, keinem Schutzstatus nach den Anhängen A–D der Verordnung (EG) Nr. 338/97, ist die Codierung „Y900“ anzugeben. „Y900“ = Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES).

